

## Schutzkonzept für das ALTENZENTRUM EBEN-EZER

**hinsichtlich der Beschränkungen des Lebens in der Einrichtung zur  
Eindämmung der Covid-19-Pandemie**

**Stand 15.05.2021**

### Besuchskonzept

Das Besuchskonzept basiert auf der Grundlage des Schutzkonzeptes für Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe **mit der Änderung vom 12.05.2021 und des Landesschutzkonzeptes vom 15.05.2021** des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen

**Das Wohl und der Schutz aller uns anvertrauten Bewohnerinnen\* sowie aller Mieterinnen\* hat für unser Handeln oberste Priorität**

*Unser Leitbild:*

*Wir wollen auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes  
mit fachlicher Kompetenz  
auf die Bedürfnisse der Bewohner eingehen  
und ihnen ein Zuhause in Würde und Geborgenheit geben.*

#### 1. Besuchsausschluss

Das Altenzentrum Eben-Ezer darf nicht betreten werden von

- Personen mit Atemwegsinfektionen
- Personen, die auf dem Land-, See- und Luftweg aus einem Staat außerhalb Deutschlands in Hessen eingereist sind für einen Zeitraum von 14 Tagen seit der Einreise
- Körpertemperatur über 37,5°C

\*Aus Gründen der Vereinfachung ist die weibliche Sprachform gewählt

## 2. Besucherregelung

Besuche sind im Rahmen der allgemeinen Regelungen zur Kontaktbeschränkung incl. der Regelungen der BundesVO anhand der Corona-Inzidenz des Schwalm-Eder-Kreises (Bundesnotbremse) möglich. Unter Berücksichtigung der organisatorischen und personellen Situation im Eben-Ezer und des Hygieneplans gelten zum Schutz der Bewohner folgende Regelungen:

- Registrierung der Besuche an der Anmeldung
- **Testpflicht:**
  - Negativ durchgeführter Schnelltest in Bezug auf eine Infektion auf SARS-CoV-2 (nicht älter als 24 Stunden).
- **Ausnahmen von der Testpflicht:**
  - Vollständig geimpfte Personen (14 Tage nach der 2. Impfung) und genesene Personen, für den Zeitraum von min. 28 Tage und max. 6 Monate nach einer Covid-19-Infektion.
  - Vorlage eines Impfausweises, bzw. einer ärztl. oder amtlichen Bescheinigung ist erforderlich
- Frei von Erkältungssymptomen
- Tragen einer FFP-2-Maske
- Beachtung der allgemeinen Hygieneregeln

Nicht als Besucherin gelten:

- Seelsorgerinnen
- Rechtsanwältinnen sowie Notarinnen
- sonstige Personen, denen aus beruflichen Gründen (medizinische Versorgung) oder aufgrund hoheitlicher Aufgaben der Zugang zu gewährt ist.
- oder Personen, die im Rahmen der spezialisierten Palliativversorgung nach § 37b Abs.2 SGB V arbeiten
- Angehörige, die den Sterbeprozess einer Bewohnerin begleiten

## 3. Besuchsdauer und Besuchszeiten

Die Besuchszeiten werden zum Schutz der Bewohnerinnen und der Nachvollziehbarkeit der Besucheranzahl und deren Dauer auf die Zeit von **10.00 - 11.30 Uhr und von 14 Uhr bis 17.30 Uhr** täglich beschränkt. Die Veränderungen der Besuchszeiten erfolgen in regelmäßigen Evaluationen.

Für Berufstätige ist nach Vereinbarung ein Besuchstermin außerhalb der Besuchszeiten möglich.

\*Aus Gründen der Vereinfachung ist die weibliche Sprachform gewählt

#### 4. Durchführung der Besuche

Besuche erfolgen für die Bewohnerinnen des Wohnbereiches 1 und 2 ausschließlich nach vorheriger telefonischer Anmeldung und Terminvereinbarung im Wohnbereich, spätestens am Vortag des geplanten Besuches.

Am Eingang werden die Besucher von Mitarbeitern des Hauses empfangen und in folgende Hygienemaßnahmen eingewiesen:

- Fachgerechtes Tragen eines geeigneten Mund- und Nasenschutzes (Vorgabe ist eine FFP-2-Maske)
- Durchführung der Händedesinfektion an den bereitgestellten Spendern
- Einhalten der Abstandsregelung von 1,50 m
- Einhalten der Besuchsdauer
- Nutzung der direkten Wege

Eine Registrierung erfolgt an der Rezeption mit folgenden Angaben: Datum, Vor- und Nachname, Straße, Wohnort, Telefonnummer, Besucher Bereich/Person, Körpertemperatur

Die Erhebung der personenbezogenen Daten erfolgt aufgrund der behördlichen Anordnung und müssen gegebenenfalls an diese weitergeleitet werden. Die Daten können nur von berechtigten Personen eingesehen und bearbeitet werden. Die Löschung / Vernichtung der Daten erfolgt spätestens nach 1 Monat.

Nach der Registrierung erfolgt der Test auf eine auf SARS-CoV-2 Infektion im Café am Markt von geschulten Mitarbeitern. Der Test dauert ca. 15 Min. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses steht ein Wartebereich zur Verfügung.

Die Zeiten der Testungen entnehmen Sie bitte der Anlage 1 bzw. den aktuellen Aushängen.

Sobald ein positives Testergebnis vorliegt, ist kein Besuch möglich und das Gesundheitsamt wird von uns informiert. Besuchende sollten sich umgehend beim Hausarzt oder Gesundheitsamt melden.

Besuche finden, wenn möglich, in den Einzelappartements der Bewohnerinnen statt. Das Café am Markt ist den Wohnbereichen Ia und II vorbehalten. Während des Besuches ist ein Mund-Nasenschutz (FFP-2-Maske) zu tragen.

Bei vorhandenen Doppelappartements kann auf die vorhandenen Wohnzimmer, den großen Speisesaal sowie das Café am Markt, die geschützten Gärten (Sinnesgarten) und Terrassen mit einem Mindestabstand von 1,5 m ausgewichen werden.

\*Aus Gründen der Vereinfachung ist die weibliche Sprachform gewählt

## 5. Besondere Regelungen für Mieterinnen des Eben-Ezer

Die Mieterinnen unterliegen den jeweils gültigen Verordnungen des Landes Hessen.

## 6. Beginn und Dauer der Maßnahmen

Die Besuchsregelung gilt ab dem **15.05.2021**.

Eine Erweiterung/Anpassung/Veränderung des Besuchskonzeptes unter Berücksichtigung der Risikobewertung und des Infektionsgeschehens im Schwalm-Eder-Kreis, Stadt und Landkreis Kassel erfolgt in regelmäßigen Evaluationen und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landes Hessen, der Gesundheitsämter und des Robert-Koch-Institutes.

## 7. Sonstige Regelungen

- Bei bestätigten Auftreten eines Covid-19-Falles in der Einrichtung sind Besuche grundsätzlich **nicht** gestattet, außer der geregelten Ausnahmen (Sterbeprozesse und bestimmte Berufsgruppen).
- Bei Auftreten eines meldepflichtigen Infektionsgeschehens haben jedwede Besuche zumindest bis zu einer erfolgten Abstimmung mit dem Gesundheitsamt zu unterbleiben.
- Die bisherigen Ausnahmen für einen unbegrenzten Besuch (bestimmte Berufsgruppen, Sterbeprozess etc.) bleiben bestehen.

## 8. Hinweis zum Verlassen der Einrichtung

Das Verlassen der Einrichtung durch Bewohnerinnen und Mieterinnen ist jederzeit möglich unter Beachtung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkung in der jeweils gültigen Fassung und den aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zur Hygiene bei **jeglichem Zusammentreffen**. Sie liegen in der Eigenverantwortung der einzelnen Person.

## 9. Ansprechpartner

Verantwortlich für die Besuchsregelung und Ansprechpartner ist der Einrichtungsleiter Walter Berle unter folgenden Tel. Nr. 0173 739 5534.

Gudensberg, **15. Mai 2021**



Walter Berle  
Heimleiter/Geschäftsführer

\*Aus Gründen der Vereinfachung ist die weibliche Sprachform gewählt